

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 7.

Weimar.

16. April 1870.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

In Wiederholung der Ministerial-Bekanntmachungen vom 28. September 1865, 15. April 1866, 22. September 1868 und 16. Januar 1869 und nachträglich zu denselben werden zu Folge des §. 3 des Nachtragsgesetzes vom 28. September 1865 über die Ausleihung vormundschaftlicher Gelder und über die Verwaltung öffentlicher Depositen von den in §. 2 unter 5, 6, 7 dieses Gesetzes namhaft gemachten Werthpapieren als solche, welche zu Kapital-Anlagen für Vormundete, Stiftungen und Depositen benutzt werden dürfen, folgende bezeichnet:

- 1) Von den königlich Preussischen Rentenbriefen:
 

die Kur- und Neu-Märkischen,	}	zu 4 Prozent verzinslich;
die Pommerschen,		
die Preussischen,		
die Rhein- und Westphälischen		
die Sächsischen,		
die Schlesiischen,		
- 2) die königlich Sächsischen Land-Rentenbriefe, zu  $3\frac{1}{2}$  Prozent verzinslich;
- 3) Von den königlich Preussischen Pfandbriefen:
 

die Kur- und Neu-Märkischen,	}	zu $3\frac{1}{2}$ , 4, $4\frac{1}{2}$ und 5 Prozent verzinslich;
die Ostpreussischen,		
die Pommerschen,		
die Sächsischen,		
die Schlesiischen,		
die Westphälischen,		